

Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des
Finanzausschusses
Herrn Thomas Rother, MdL

im Hause

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 201 – 109/18

Bearbeiter:
Frank Platthoff

Telefon (0431) 988-1103
Telefax (0431) 988-1250
frank.platthoff@landtag.ltsh.de

9. Dezember 2013

Stellungnahme zu den rechtlichen Auswirkungen eines um einen Monat verzögerten Inkrafttretens des Wasserabgabengesetzes

Sehr geehrter Herr Rother,

in seiner Sitzung am 5. Dezember 2013 hat der Finanzausschuss den Wissenschaftlichen Dienst um eine kurzfristige Stellungnahme zu der im Betreff genannten Fragestellung gebeten. Insbesondere ist der Frage nachzugehen, ob es zulässig ist, Einnahmen im Haushalt zu veranschlagen, auch wenn das den erwarteten Einnahmen zugrunde liegende Gesetz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushalts noch nicht vom Landtag beschlossen wurde. Dem kommen wir im Folgenden gern nach und nehmen nach summarischer Prüfung wie folgt Stellung:

Nach Art. 50 Abs. 1 Satz 1 LV müssen alle Einnahmen und Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen des Landes für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden. Es stellt sich die Frage, wie mit den prognostizierten Einnahmen aus dem Wasserabgabengesetz (Drs. 18/1286) haushaltsrechtlich zu verfahren ist, wenn sich die Verabschiedung des Gesetzes und damit dessen Inkrafttreten, das ursprünglich für den 1. Januar 2014 geplant war, um einen Monat verzögert.

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) enthält der Haushaltsplan alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen. Die Vorschrift entspricht § 11 Abs. 2 Nr. 1 LHO. Einnahmen in diesem Sinne sind solche, die im Haushaltsjahr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten und in diesem Sinne „fällig“, d. h. kassenwirksam sind (*von Lewinski/Burbat*, Haushaltsgrundsätzegesetz, 1. Aufl. 2013, § 8 Rn. 21, vgl. auch Ziffer 1.1 VV zu § 11 LHO). Andererseits dürfen Einnahmen, mit denen (im Haushaltsjahr) nicht zu rechnen ist, nicht veranschlagt werden (*von Lewinski/Burbat*, Haushaltsgrundsätzegesetz, 1. Aufl. 2013, § 8 Rn. 22).

Die die Regierung tragenden Fraktionen haben in der Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses am 4. Dezember 2013 zum Ausdruck gebracht, dass sie den Gesetzentwurf der Landesregierung unterstützen und schnellstmöglich in zweiter Lesung beschließen wollen. Insofern erscheint es auch folgerichtig, wenn der Haushaltsgesetzgeber sicher davon ausgeht, dass die aufgrund des noch zu verabschiedenden Gesetzentwurfes zu erwartenden Einnahmen im Haushaltsjahr 2014 fällig werden. Hierbei wird hinsichtlich der erwarteten Höhe der Einnahmen das in den §§ 4 und 5 Wasserabgabengesetz manifestierte System zu berücksichtigen sein, wonach die jährliche Festsetzung der Abgabe erst nachträglich aufgrund der bis zum 1. März des Folgejahres abzugebenden Erklärung erfolgt und die für das laufende Jahr festgesetzten und gezahlten Vorauszahlungsbeträge hierauf angerechnet werden.

Mit dem Wasserabgabengesetz sollen die Regelungen des Grundwasserabgabengesetzes (GruWAG) und des Oberflächenwasserabgabengesetzes (OWAG) abgelöst und zusammengeführt werden (vgl. Drs. 18/1286, S. 2). Die genannten bisherigen Regelungen sollen zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Wasserabgabengesetzes außer Kraft treten (§ 14 Abs. 2 des Gesetzentwurfes Drs. 18/1286).

Sofern es durch entsprechende (Übergangs-)Vorschriften gelingt, das Abgabenaufkommen für Januar 2014 auf der Grundlage des noch geltenden GruWAG und des OWAG sowie ab Februar 2014 auf der Grundlage des noch zu beschließenden Wasserabgabengesetzes rechtlich zu gewährleisten, gilt Folgendes:

Da der Wasserverbrauch, der die Abgabepflicht auslöst, keine feste Größe ist, kann das (haushalts-)jährliche Aufkommen nur im Wege einer Prognose geschätzt werden. Die Landesregierung prognostiziert in ihrem Entwurf für ein Wasserabgabengesetz gegenüber den Einnahmen aufgrund des GruWAG und des OWAG ein zusätzliches

Abgabenaufkommen im Mittel von rund 8,3 Mio € pro Jahr (vgl. Drs. 18/1286, S. 3). Sollte das Gesetz gegenüber der ursprünglichen Planung erst mit einmonatiger Verspätung in Kraft gesetzt werden können, so wäre nach dem oben Gesagten die Einnahmeprognose für das Haushaltsjahr 2014 entsprechend um 1/12 der erwarteten Mehreinnahmen aus dem Wasserabgabengesetz zu korrigieren, sofern nicht bspw. aufgrund vorliegender monatspezifischer Verbrauchszahlen der Vorjahre eine genauere Einschätzung der Einnahmesituation möglich ist (vgl. zur Verpflichtung zur Schätzgenauigkeit: BVerfG, NVwZ 2007, S. 1405 [1408] sowie Ziffer 1.2 VV zu § 11 LHO).

In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass auch die vielfach erforderlichen Einnahmen- und Ausgabenschätzungen nicht schon dann als Verstoß gegen das Wahrheitsgebot zu bewerten sind, wenn sie sich im Nachhinein als falsch erweisen. „Sie müssen stets nur aus der Sicht ex ante sachgerecht und vertretbar ausfallen (...). Was dabei als vertretbar zu gelten hat, kann nur auf Grund einer Gesamtbewertung der konkreten Entscheidungssituation unter Berücksichtigung des betr. Sach- und Regelungsbereichs, der Bedeutung der zu treffenden Entscheidung und deren Folgen sowie der verfügbaren Tatsachengrundlagen für die Prognose bestimmt werden“ (BVerfG, NVwZ 2007, S. 1405 [1408]).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Frank Platthoff